Antragsteller (Firma, Verantwortliche Person)			Teleton-Nr. des Antragstellers		
Betriebssitz der Firma (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Mobiltelefon-Nr. des Antragstellers		
Wohnsitz des Antragstellers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Fax-Nr. des Antragstellers		
		1			
		E-Mail-Adresse			
Stadt Offenbach am Main Ordnungsamt Abteilung 1 63061 Offenbach am Main		Antrag auf Sondernutzung an öffentlichen Flächen in der Stadt Offenbach am Main			
Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Flächen.					
I. Geplante Art de	er Sondernutzung				
<u>Aufstellen von</u>					
Warenständerr	1	Sonstiges	:		
einem Werbes	tänder				
Informationsstä					
mormationoot					
II. Detaillierte Beschreibung					
Art, Anzahl, Größe, Material					
Ort der Nutzung (Bitte auf Seite 2 des Formulars eine bemaßte Skizze anfertigen!)					
Betroffene Straßenteile (Fußgängerzone, Gehweg, Fahrbahn, Parkstreifen)					
III. Umfang der N	III. Umfang der Nutzung (Abmessungen der beantragten Fläche)				
Länge / Tiefe		Breite	· /		
Platzbedarf in m <sup>2</sup>		oder			
Platzbedarf wie im Vorjahr ja nein					
N Antig					
5					
31.1-00					

IV. Dauer der Nutzung						
Ich beantrage die Erlaubnis zur Sondernutzung für den Zeitraum						
vom bis						
Evtl. weitere Detailangaben zur Dauer der Nutzung						
V. Weitere Bemerkungen / Skizze (entfällt bei Platzbedarf wie im Vorjahr)						
Bemerkungen (z.B. Verweis auf weitere Anlagen zum Antrag, Fotos etc.)						
Skizze						
Ort, Datum	Unterschrift					

## VI. Wichtige Informationen für den Antragsteller

Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt dann vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Parken) hinaus genutzt werden soll.

Dazu gehört die Lagerung von Baumaterialien, das Aufstellen von Warenständern, Werbeständern auf der Straße, dem Gehweg, in der Fußgängerzone, etc.

Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Hessische Straßengesetz (§ 16), die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes und die Sondernutzungssatzung der Stadt Offenbach am Main.

Für eine Sondernutzung sind gem. § 18 des Hessischen Straßengesetzes Gebühren zu erheben. Die Gebühren der am häufigsten nachgefragten Sondernutzungen finden Sie auf der nächsten Seite.

Sondernutzungserlaubnisse werden nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes zeitlich befristet bzw. auf Widerruf erteilt.

## Wichtige Hinweise für das Ausfüllen des Antragformulars:

Tragen Sie bitte die Angaben vollständig und gut lesbar ein; dies ermöglicht uns eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags.

Benennen Sie bitte alle Gegenstände, welche am Ort der Sondernutzung aufbzw. abgestellt werden sollen, und berücksichtigen Sie diese bei der Skizze. Die Überlassung der öffentlichen Verkehrsfläche berechtigt nicht, zusätzliche Gegenstände dort abzustellen.

Ihr Ansprechpartner beim Ordnungsamt der Stadt Offenbach am Main ist Herr Schmidt erreichbar unter:

Tel. (0 69) 80 65 - 28 07

Fax (0 69) 80 65 - 23 19

E-Mail Sondernutzungen-Verkehr@offenbach.de.

Die Sondernutzungssatzung finden Sie im Internet unter <u>www.offenbach.de</u>. Geben Sie dazu auf der Startseite bitte unter "Suchen" den Begriff "Sondernutzungssatzung" ein.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Ordnungsamt

Haus- u. Paketanschrift: Berliner Straße 60 63065 Offenbach

Internet: www.offenbach.de

Öffentl. Verkehrsmittel:

Buslinie 101, 103,105,120 - Marktplatz S-Bahn S1, S8, S9 – Marktplatz, Süd-Ost-Ausg. Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58 BIC: HELADEF1OFF **Sprechzeiten** Mo, Di, Fr 8-12 Uhr, Do 10-12 u. 15-18 Uhr

VI	VII. Anhang: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren				
	Art der Sondernutzung	Betrag in Euro			
1.	Warensteigen, Warenauslagen je qm beanspruchte Straßenfläche				
	<ul><li>a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz</li><li>b) für das übrige Stadtgebiet</li></ul>	a) 2,50 je Woche			
		b) 2,00 je Woche			
2.	Werbeständer (bis 1,20 m Höhe und 0,80 Breite) je Ständer				
	a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz     b) für das übrige Stadtgebiet	a) 2,50 je Woche			
		b) 2,00 je Woche			
3.	Werbeaktionen vor den Geschäftsräumen	20,00 je Tag			
4.	Verkaufsstände bei Umbaumaßnahmen vor den Geschäften bis 10 qm	5,00 je Tag			
5.	Außengastronomie				
	a) Aufstellen von Tischen u. Stühlen pro qm	2,50 je Monat in den Monaten April – September 1,00 je Monat in den Monaten Oktober – März			
	b) Podest	10,00 je Monat			
6.	Plakate				
	<ul><li>a) Plakatwerbung im öffentlichen Interesse</li><li>b) Großflächenplakate für Zirkusse, Volksfeste, Volksbelustigungen</li></ul>	<ul><li>a) 0,50 je Standort und Kalendertag</li><li>b) 0,50 je Standort und Kalendertag</li></ul>			
7.	Volksfeste, Kerbveranstaltungen	20 % der ges. Bruttoeinnahmen aus der Vergabe der Standplätze			
8.	Lagerung von Material, Arbeitsgeräten auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Baustellen) a) bis 10 qm b) über 10 qm Mindestgebühr jedoch	a) 5,00 je Tag b) 7,50 je Tag 50,00			